

# TE Bvwg Erkenntnis 2026/7/6 W129 2342227-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.07.2026

## Entscheidungsdatum

06.07.2026

## Norm

AsylG 2005 §35 Abs4

AsylG 2005 §75 Abs32

B-VG Art133 Abs4

1. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
3. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
4. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
5. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AsylG 2005 § 75 heute
2. AsylG 2005 § 75 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 75 gültig von 24.05.2025 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2025
4. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.09.2018 bis 23.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.06.2016 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
6. AsylG 2005 § 75 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
8. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2014 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. AsylG 2005 § 75 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
10. AsylG 2005 § 75 gültig von 18.04.2013 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
11. AsylG 2005 § 75 gültig von 26.07.2012 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2012
12. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.07.2011 bis 25.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
13. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
14. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
15. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
16. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

## **Spruch**

,

W129 2342227-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter DDr. Markus GERHOLD über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. Syrien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 11.07.2025, Zl. 1338088009/250429944, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter DDr. Markus GERHOLD über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. Syrien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 11.07.2025, Zl. 1338088009/250429944, zu Recht:

A)

I. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids wird als unbegründet abgewiesen und der Spruch mit der Maßgabe bestätigt, dass es zu lauten hat: „Der Antrag vom 09.07.2025 auf Einstellung des am 26.03.2025 eingeleiteten Aberkennungsverfahrens wird gemäß § 35 Abs. 4 AsylG 2005 idF vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I 39/2026 iVm § 75 Abs. 32 AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen.“ römisch eins. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheids wird als unbegründet abgewiesen und der Spruch mit der Maßgabe bestätigt, dass es zu lauten hat: „Der Antrag vom 09.07.2025 auf Einstellung des am 26.03.2025 eingeleiteten Aberkennungsverfahrens wird gemäß Paragraph 35, Absatz 4, AsylG 2005 in der Fassung vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, 39 aus 2026, in Verbindung mit Paragraph 75, Absatz 32, AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen.“

II. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides wird Folge gegeben und Spruchpunkt II. ersatzlos behoben. römisch zwei. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides wird Folge gegeben und Spruchpunkt römisch zwei. ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

## **Text**

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Mitteilung vom 26.03.2025 wurde die Beschwerdeführerin vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden auch „belangte Behörde“) über die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens hinsichtlich des ihr mit Bescheid vom 04.05.2023 verliehenen Status des Asylberechtigten informiert, weil sich aufgrund des Regimewechsels im Herkunftsstaat Syrien die Umstände bzw. Voraussetzungen, die der Zuerkennung des Schutzstatus geführt haben, wesentlich geändert hätten.

2. Daraufhin beantragte die Beschwerdeführerin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Vertretungsmacht einer Rechtsberatungsorganisation mit Schriftsatz vom 09.07.2025 die Einstellung des Aberkennungsverfahrens, da die rechtlichen Voraussetzungen für Einleitung nicht vorliegen würden.

3. Mit Bescheid vom 11.07.2025, Zl. 1338088009/250429944, zugestellt am 16.07.2025 (im Folgenden „angefochtener Bescheid“), sprach die belangte Behörde wie folgt aus: „I. Ihr Antrag vom 09.11.2025 auf Einstellung des am 26.03.2025 eingeleiteten Aberkennungsverfahrens wird zurückgewiesen. II. Ihr Antrag vom 09.11.2025 auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft wird zurückgewiesen.“ 3. Mit Bescheid vom 11.07.2025, Zl. 1338088009/250429944, zugestellt am 16.07.2025 (im Folgenden „angefochtener Bescheid“), sprach die belangte Behörde wie folgt aus: „I. Ihr Antrag vom 09.11.2025 auf Einstellung des am 26.03.2025 eingeleiteten Aberkennungsverfahrens wird zurückgewiesen. römisch zwei. Ihr Antrag vom 09.11.2025 auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft wird zurückgewiesen.“

4. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin durch ihre rechtsfreundliche Vertretung binnen offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde und brachte darin in Bezug auf den ersten Spruchpunkt des angefochtenen Bescheides auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass kein sachlicher Grund für die Einleitung des Aberkennungsverfahrens vorliegen würde, zumal die belangte Behörde aktuelle UNHCR-Berichte außer Betracht gelassen habe. Hinsichtlich des zweiten Spruchpunktes brachte die Beschwerdeführerin sinngemäß und zusammengefasst vor, zu keinem Zeitpunkt einen Antrag auf Feststellung des Fortbestehens der Flüchtlingseigenschaft gestellt zu haben. Vielmehr habe sie lediglich die Einstellung des Aberkennungsverfahrens beantragt, wobei dieser Antrag nicht im November, sondern im Juli gestellt worden sei.

5. Mit E-Mail vom 16.03.2026 teilte die rechtsfreundliche Vertretung der Beschwerdeführerin der belangten Behörde die Auflösung des Vollmachtsverhältnisses mit.

6. Mit Schreiben vom 22.04.2026, hg eingelangt am 27.04.2026, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habendem Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht vor.

7. Mit Schreiben vom 06.07.2026 ersuchte das Bundesverwaltungsgericht die belangte Behörde um Übermittlung der Anträge vom 09.11.2025 sowie um Übermittlung des Schreibens zur Vollmachtsauflösung durch die Beschwerdeführerin. Mit Antwortschreiben vom selben Tag gab die belangte Behörde bekannt, dass ein Antrag vom 09.11.2025 bei ihr nicht aufliege.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

#### 1. Feststellungen:

Mit Bescheid vom 04.05.2023 wurde der Beschwerdeführerin der Status des Asylberechtigten verliehen.

Mit Mitteilung vom 26.03.2025 wurde die Beschwerdeführerin vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl über die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens hinsichtlich des ihr mit Bescheid vom 04.05.2023 verliehenen Status des Asylberechtigten informiert.

Mit Schriftsatz vom 09.07.2025 beantragte die Beschwerdeführerin (ausschließlich) die Einstellung des Aberkennungsverfahrens.

Mit dem angefochtenen Bescheid sprach die belangte Behörde aus wie folgt: „I. Ihr Antrag vom 09.11.2025 auf Einstellung des am 26.03.2025 eingeleiteten Aberkennungsverfahrens wird zurückgewiesen. II. Ihr Antrag vom 09.11.2025 auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft wird zurückgewiesen.“ Mit dem angefochtenen Bescheid sprach die belangte Behörde aus wie folgt: „I. Ihr Antrag vom 09.11.2025 auf Einstellung des am 26.03.2025 eingeleiteten Aberkennungsverfahrens wird zurückgewiesen. römisch zwei. Ihr Antrag vom 09.11.2025 auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft wird zurückgewiesen.“

#### 2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen auf dem unbedenklichen Verwaltungs- und Gerichtsakt und sind unstrittig.

#### 3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zu Spruchpunkt A) I.:3.1. Zu Spruchpunkt A) römisch eins.:

3.1.1. Zu den für das vorliegende Verfahren maßgeblichen Rechtsvorschriften:

Gemäß § 75 Abs 32 erster Satz Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005), StFBGBl. I Nr. 100/2005, idgF, sind alle Asylverfahren, deren verfahrenseinleitender Antrag vor dem 12. Juni 2026 eingebracht worden ist, und alle vor diesem Stichtag eingeleiteten Aberkennungsverfahren vom Bundesamt oder vom Bundesverwaltungsgericht nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2026 mit der Maßgabe zu Ende zu führen, dass § 12 BFA-VG in der Fassung jenes Bundesgesetzes auch in solchen Verfahren anzuwenden ist, die inhaltlichen Voraussetzungen der Zuerkennung und des Entzugs des internationalen Schutzes sich nach der Statusverordnung richten, bei Nichtzuerkennung oder Entzug des Status subsidiären Schutzes auch die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 54a in der Fassung jenes Bundesgesetzes zu prüfen und die Befreiung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Barauslagen nach § 70 in der Fassung jenes Bundesgesetzes zu beurteilen ist. Gemäß Paragraph 75, Absatz 32, erster Satz Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005), Stammfassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, idgF, sind alle Asylverfahren, deren verfahrenseinleitender Antrag vor dem 12. Juni 2026 eingebracht worden ist, und alle vor diesem Stichtag eingeleiteten Aberkennungsverfahren vom Bundesamt oder vom Bundesverwaltungsgericht nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 39 aus 2026, mit der Maßgabe zu Ende zu führen, dass Paragraph 12, BFA-VG in der Fassung jenes Bundesgesetzes auch in solchen Verfahren anzuwenden ist, die inhaltlichen Voraussetzungen der Zuerkennung und des Entzugs des internationalen Schutzes sich nach der Statusverordnung richten, bei Nichtzuerkennung oder Entzug des Status subsidiären Schutzes auch die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 54 a, in der Fassung jenes Bundesgesetzes zu prüfen und die Befreiung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Barauslagen nach Paragraph 70, in der Fassung jenes Bundesgesetzes zu beurteilen ist.

Gemäß § 35 Abs 4 erster und zweiter Satz AsylG 2005 idF vor Inkrafttreten des BundesgesetzesBGBl. I 39/2026 hat die Vertretungsbehörde dem Fremden aufgrund eines Antrags auf Erteilung eines Einreisetitels nach Abs. 1 oder 2 ohne weiteres ein Visum zur Einreise zu erteilen (§ 26 FPG), wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist. Eine derartige Mitteilung darf das Bundesamt nur erteilen, wenn 1. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§§ 7 und 9), 2. das zu befassende Bundesministerium für Inneres mitgeteilt hat, dass eine Einreise den öffentlichen Interessen nach Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht widerspricht und 3. im Falle eines Antrages nach Abs. 1 letzter Satz oder Abs. 2 die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllt sind, es sei denn, die Stattgebung des Antrages ist gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten. Gemäß Paragraph 35, Absatz 4, erster und zweiter Satz AsylG 2005 in der Fassung vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, 39 aus 2026, hat die Vertretungsbehörde dem Fremden aufgrund eines Antrags auf Erteilung eines Einreisetitels nach Absatz eins, oder 2 ohne weiteres ein Visum zur Einreise zu erteilen (Paragraph 26, FPG), wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist. Eine derartige Mitteilung darf das Bundesamt nur erteilen, wenn 1. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (Paragraphen 7 und 9), 2. das zu befassende Bundesministerium für Inneres mitgeteilt hat, dass eine Einreise den öffentlichen Interessen nach Artikel 8, Absatz 2, EMRK nicht widerspricht und 3. im Falle eines Antrages nach Absatz eins, letzter Satz oder Absatz 2, die Voraussetzungen des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 erfüllt sind, es sei denn, die Stattgebung des Antrages ist gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK geboten.

3.1.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Mitteilung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl nach § 35 Abs. 4 AsylG 2005 um keinen Bescheid (vgl. jüngst 27.01.2023 Ra 2021/19/0265). In den In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum AsylG 2005 (952 BlgNR 22. GP 54f) wurde ausdrücklich festgehalten, dass gegen die Mitteilung des Bundesasylamts (gemäß § 35 Abs. 4 AsylG 2005) kein Rechtsmittel möglich ist. Die Mitteilung des Bundesasylamts gemäß § 35 Abs. 4 AsylG 2005 soll daher nach dem Willen des Gesetzgebers keiner Anfechtung zugänglich sein. Sie dient auch nicht dazu, die Frage einer Asylgewährung abschließend zu beurteilen, sondern ist lediglich Grundlage für die Erteilung eines Einreisetitels (VwGH 06.10.2010, 200819/0527). 3.1.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Mitteilung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl nach Paragraph 35, Absatz 4, AsylG 2005 um keinen Bescheid vergleiche jüngst 27.01.2023 Ra

2021/19/0265). In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum AsylG 2005 (952 BlgNR 22. Gesetzgebungsperiode 54f) wurde ausdrücklich festgehalten, dass gegen die Mitteilung des Bundesasylamts (gemäß Paragraph 35, Absatz 4, AsylG 2005) kein Rechtsmittel möglich ist. Die Mitteilung des Bundesasylamts gemäß Paragraph 35, Absatz 4, AsylG 2005 soll daher nach dem Willen des Gesetzgebers keiner Anfechtung zugänglich sein. Sie dient auch nicht dazu, die Frage einer Asylgewährung abschließend zu beurteilen, sondern ist lediglich Grundlage für die Erteilung eines Einreisetitels (VwGH 06.10.2010, 200819/0527).

### 3.1.3. Daraus folgt für den vorliegenden Fall:

Den Feststellungen zufolge informierte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die Beschwerdeführerin mit Mitteilung vom 26.03.2025 über die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens hinsichtlich des ihr mit Bescheid vom 04.05.2023 verliehenen Status des Asylberechtigten, woraufhin die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 09.07.2025 die Einstellung des Aberkennungsverfahrens beantragte. Wie unter Punkt 3.2. ausgeführt, handelt es sich bei der Mitteilung des BFA nach § 35 Abs. 4 AsylG 2005 um keinen Bescheid und ist gegen diese kein Rechtsmittel möglich. Wird die bescheidmäßige Einstellung eines Verfahrens beantragt, ist eine solche im Gesetz jedoch nicht vorgesehen, ist ein solcher Antrag als unzulässig zurückzuweisen (vgl. VwGH 31.01.2001, 98/09/0159, dessen Grundsätze hinsichtlich der Behandlung einer gesetzlich nicht vorgesehenen bescheidmäßigen Erledigung auf die vorliegende Konstellation übertragbar sind). Die belangte Behörde wies den gegenständlichen Antrag daher zu Recht zurück. Den Feststellungen zufolge informierte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die Beschwerdeführerin mit Mitteilung vom 26.03.2025 über die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens hinsichtlich des ihr mit Bescheid vom 04.05.2023 verliehenen Status des Asylberechtigten, woraufhin die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 09.07.2025 die Einstellung des Aberkennungsverfahrens beantragte. Wie unter Punkt 3.2. ausgeführt, handelt es sich bei der Mitteilung des BFA nach Paragraph 35, Absatz 4, AsylG 2005 um keinen Bescheid und ist gegen diese kein Rechtsmittel möglich. Wird die bescheidmäßige Einstellung eines Verfahrens beantragt, ist eine solche im Gesetz jedoch nicht vorgesehen, ist ein solcher Antrag als unzulässig zurückzuweisen vergleiche VwGH 31.01.2001, 98/09/0159, dessen Grundsätze hinsichtlich der Behandlung einer gesetzlich nicht vorgesehenen bescheidmäßigen Erledigung auf die vorliegende Konstellation übertragbar sind). Die belangte Behörde wies den gegenständlichen Antrag daher zu Recht zurück.

Da die in Rede stehende Mitteilung nicht der abschließenden Beurteilung der Frage einer Asylgewährung dient, war auf das diesbezügliche weitere Vorbringen der Beschwerdeführerin, insbesondere zur ihrer Ansicht nach unveränderten Lage in ihrem Herkunftsstaat, nicht näher einzugehen.

Aufgrund des zwischenzeitlichen Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2026 sowie des Umstands, dass die belangte Behörde ein unzutreffendes Antragsdatum in den Spruch aufnahm, war der angefochtene Bescheid jedoch mit der entsprechenden Maßgabe zu bestätigen. Aufgrund des zwischenzeitlichen Inkrafttretens des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 39 aus 2026, sowie des Umstands, dass die belangte Behörde ein unzutreffendes Antragsdatum in den Spruch aufnahm, war der angefochtene Bescheid jedoch mit der entsprechenden Maßgabe zu bestätigen.

### 3.2. Zu Spruchpunkt A) II.3.2. Zu Spruchpunkt A) römisch zwei.:

3.2.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist, wenn ein für eine Entscheidung notwendiger Antrag fehlt, keine behördliche Zuständigkeit zu einer Entscheidung über einen vermeintlichen „Antrag“ gegeben. Dies bedeutet auch, dass keine Zuständigkeit zur Zurückweisung eines derartigen Antrages besteht, sondern gegebenenfalls ist ein erstinstanzlich in dieser Angelegenheit ergangener Bescheid ersatzlos aufzuheben (VwGH 09.10.2014, 2013/05/0014, mwN).

### 3.2.2. Daraus folgt für den vorliegenden Fall:

Wie festgestellt, hat die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 09.07.2025 ausschließlich die Einstellung des Aberkennungsverfahrens beantragt und zu keinem Zeitpunkt einen Antrag auf Feststellung des (Weiter-)Bestehens ihrer Flüchtlingseigenschaft gestellt. Insofern fehlte der belangten Behörde die Zuständigkeit, über einen solchen vermeintlichen Antrag bescheidmäßig abzusprechen. Vor dem Hintergrund der unter Punkt 3.2.1. zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist ein Bescheid, der trotz Fehlens eines für die Entscheidung notwendigen Antrags erlassen wurde, ersatzlos zu beheben. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### 3.3. Zur Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung:

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, weil eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltes erwarten lässt (vgl. etwa Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren, 2. Auflage [2018] § 24 VwGVG Anm. 13 mit Hinweisen zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sowie VfGH 18.06.2012, B 155/12; EGMR Tusnovics v. Austria, 07.03.2017, 24.719/12). Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entfallen, weil eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltes erwarten lässt vergleiche etwa Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren, 2. Auflage [2018] Paragraph 24, VwGVG Anmerkung 13 mit Hinweisen zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sowie VfGH 18.06.2012, B 155/12; EGMR Tusnovics v. Austria, 07.03.2017, 24.719/12).

#### Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. die jeweilige unter Punkt 3.1. und 3.2. angeführte Judikatur); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung vergleiche die jeweilige unter Punkt 3.1. und 3.2. angeführte Judikatur); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

#### **Schlagworte**

Aberkennungsverfahren Asylaberkennung Bescheidqualität Einstellungsantrag Familienzusammenführung geänderte Verhältnisse Mitteilung Nichtbescheid Spruchpunktbehebung Unzulässigkeit der Beschwerde Unzuständigkeit Zurückweisung

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2026:W129.2342227.1.00

#### **Im RIS seit**

12.08.2026

#### **Zuletzt aktualisiert am**

12.08.2026

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)